

Auszug TOP 10
aus der Niederschrift über die
17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr
und Tiefbau
vom 09.11.2022

Vorsitzender, Oberbürgermeister:

Herr Erich Raff;

Ausschussmitglieder:

Herr Adrian Best; Herr Albert Bosch; Herr Thomas Brückner; Herr Christian Götz; Herr Jan Halbauer; Herr Franz Höfelsauer; Herr Martin Kellerer; Herr Dr. Johann Klehmet; Herr Michael Piscitelli; Herr Mirko Pötzsch; Frau Irene Weinberg; Frau Dr. Alexa Zierl;

Vertreter/in:

Herr Karl Danke; Herr Georg Stockinger;

Beratungspunkt (öffentlich):

TOP 10	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG-; Sondernutzungen für Freischankflächen
---------------	--

Sachvortrag:

Der Sachvortrag Nr. 2704/2022 vom 30.03.2022 dient dem Gremium als Diskussionsgrundlage.

Frau Thron von der Verwaltung stellt den Sachvortrag kurz vor.

Herr Dachsel ergänzt zum Gestaltungsleitfaden Denkmalensemble.

Das Gremium kam zu folgendem

Beschluss:

1. Der UVT beschließt für die Freischankflächen auf öffentlich gewidmeten Flächen folgende ergänzende Festlegung:

Die Freischankflächensaison beginnt am 01. März und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

2. Der UVT berät erneut über die am 05.10.2010 im UVS gefassten Beschlüsse und beschließt:

- a) Die Freischankflächen auf öffentlich gewidmeter Fläche (z.B. Hauptstraße, Schöngesinger Straße) dürfen nicht durch Materialien, die wie eine Absperrung wirken (z.B. Zäune, Fässer etc.) abgegrenzt werden. Eine Liste aller stadtgestalterischen und denkmalrechtlichen Anforderungen an die Freischankflächen befindet sich in Erarbeitung. Diese wird zusammen mit dem Gestaltungskonzept mit den Beteiligten abgestimmt und dem Aus

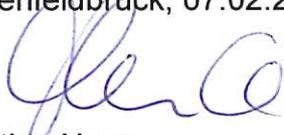
schluss vorgestellt. Bis zur Fertigstellung dieses Konzeptes wird auf das Vorliegen denkmalrechtlicher Erlaubnisse für die Freischankflächen verzichtet.

- b) Die seitlich der Freischankflächen gelegenen Zufahrten oder Zugänge sind grundsätzlich in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Grundsätzlich ist als äußere seitliche Grenze der Sondernutzungsfläche die Flucht der Häuserkanten festzusetzen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig.
- c) Bei Veranstaltungen wie z.B. Altstadtfest treten die Sondernutzungserlaubnisse außer Kraft. Mit dem jeweiligen Veranstalter sind Vereinbarungen über die Inanspruchnahme der Fläche zu treffen.

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: 0

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Fürstenfeldbruck, 07.02.2023



Christine Hess
Schriftführerin

gez. Erich Raff
Oberbürgermeister